



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer - A-1045 Wien
Postfach 197

An das
Präsidium des
Nationalrates

PARLAMENT
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF Z: <u>65-GE/9</u> Datum: <u>19. StP. 1989</u> Verteilt: <u>22.9.1989</u>

J. P. H. H. H.

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
	Fp 65/89/MG	4247	18.09.89
	Mag. Gareiss	DW	

Betreff

Bundesgesetz über die Wertpapier- und
allg. Warenbörsen und über die Abänderung
des Börsensensale-Gesetzes 1949 und der
Börseggesetz-Novelle 1903 (Börseggesetz)

Einem Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen
entsprechend beehren wir uns, Ihnen in der Anlage 25 Exemplare
der zu dem im Betreff genannten Entwurf abgegebenen Stellung-
nahme zur gefälligen Kenntnissnahme zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Beilagen

[Handwritten Signature]

ab **22.4.88** neue **Fax Nr. 0222/505 7007**
from **22.4.88** new

1100-01/86



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundswirtschaftskammer

Bundswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 197

Ergeht an:

- | | |
|--------------------------------|-------------------------------|
| 1.) alle Landeskammern | 6.) Hr.Gen.Sekr.Stv.Dr.Reiger |
| 2.) alle Bundessektionen | 7.) Presseabteilung |
| 3.) Wp-Abteilung | 8.) Präsidialabteilung |
| 4.) Ref.f.Konsumgen. | (5.-8. nur zur Kenntnisnahme) |
| 5.) alle Mitgl.d.Fp-Ausschüsse | |

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
	Fp 65/89/MG	4247	15.09.89
Betreff	Mag. Gareiss	DW	

Bundesgesetz über die Wertpapier- und
allgemeinen Warenbörsen und über die Abänderung
des Börsensensale-Gesetzes 1949 und der
Börsegesetz-Novelle 1903 (Börsegesetz-BörseG)

In der Anlage übermittelt die Bundeskammer den Wortlaut ihrer
in obiger Angelegenheit sowohl dem Bundesministerium für Finanzen
als auch dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegen-
heiten überreichten Stellungnahme vom 11.9. 1989 zur gefälligen
Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

1 Beilage

ab **22.4.88** neue **Fax Nr. 0222/505 7007**
from **new**

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**Bundесwirtschaftskammer**

Bundесwirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach
197

**Bundesministerium
für Finanzen**

Himmelpfortgasse 4-8
1014 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten Tel. 501 05/ Fax 502 06/	Datum
24 1001/48-V/14/89 8.8.1989 Betreff:	Fp 65/89/MG Mag. Gareiss	4247	11.09.89

**Bundесgesetz über die Wertpapier- und
allg. Warenbörsen und über die Abänderung
des Börsensensale-Gesetzes 1949 und der
Börsegesetz-Novelle 1903 (Börsegesetz)**

Zu dem uns mit do. Note vom 8.8.1989, GZ. 24 1001/48-V/14/89,
übermittelten Entwurf eines Börsegesetzes gestattet sich die Bun-
deskammer der gewerblichen Wirtschaft wie folgt Stellung zu neh-
men:

I Grundsätzliche Bemerkungen

Die Neufassung des Börsegesetzes insbesondere im Hinblick auf die
Entwicklung des Börserechtes in der EG sowie auf internationaler
Ebene wird begrüßt. Durch das neue Börserecht soll gleichzeitig
auch eine einwandfreie rechtliche Basis für die Aufwärtsentwick-
lung des Börsegeschehens in Österreich gelegt werden.

Zur Frage der rechtlichen Konstruktion betrachtet die Bundeskam-
mer den jüngst zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und
dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten erziel-
ten Kompromiß, der sich auf eine Lösung auf öffentlich-rechtli-
cher Basis gründet, als zielführend.

Während die Kreditwirtschaft eindeutig davon ausgeht, daß nur Banken Mitglieder einer Wertpapierbörse sein können, weist die Versicherungswirtschaft zu § 19 des Entwurfes des Bundesministeriums für Finanzen bzw. § 12 des Entwurfes des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Nachdruck darauf hin, daß auch für Unternehmen, die die Konzession für den Betrieb der Vertragsversicherung besitzen, die Möglichkeit bestehen müsse, Mitglieder einer Wertpapierbörse zu werden. Dieses Anliegen wird damit begründet, daß Versicherungsunternehmen, insbesondere in der Personenversicherung, einen hohen Veranlagungsbedarf haben und daher in der Regel über umfangreiche Wertpapierbestände verfügen. Obgleich die Versicherungsunternehmen über qualifizierte Mitarbeiter im Bereich der Wertpapierveranlagung verfügen, sei es ihnen nicht möglich, Wertpapiere selbst an der Börse zu kaufen oder zu verkaufen. Es ergäbe sich für die Versicherungsunternehmen durch die erforderliche Einschaltung von Banken eine zusätzliche Kostenbelastung, welche bei einem direkten Zugang zur Börse vermieden werden könnte. Auch die mit dieser Frage zusammenhängenden übrigen Bestimmungen des Börsegesetzes müßten bei positiver Erledigung dieses Anliegens entsprechend adaptiert werden.

Schließlich ist noch grundsätzlich anzumerken, daß beiden Entwürfen gemeinsam ist, daß der Schutz der Bezeichnung "Börse" nicht dort, wo dies logischer wäre, nämlich in den jeweiligen §§ 1 ff. geregelt wird, sondern erst an einer Stelle, an welcher der logische Zusammenhang nach ho. Auffassung nicht gegeben ist.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 Abs.2:

Diese Bestimmung sollte wie folgt ergänzt werden: "Wertpapierbörsen sind Börsen, an denen Wertpapiere, Wertrechte und ähnliche Werte, ausländische Zahlungsmittel, Münzen und Edelmetalle, Optionen und Finanzterminkontrakte sowie sonstige Fi-

nanzmarktinstrumente gehandelt und die damit in Verbindung stehenden Hilfsgeschäfte getätigt werden."

Zu § 3 Abs.1:

Die Bestimmung sollte wie folgt ergänzt werden: "... aus dem Kreis der Börsebesucher zu wählen oder zu entsenden. Von mehreren ...".

Zu § 3 Abs.2 Z.6: In der ersten Zeile wäre nach "Börseräte," das Wort "die" einzufügen.

Zu § 4 Abs. 3 Z.3:

Diese Bestimmung sollte wie folgt ergänzt werden: "die nach § 54 bestraft oder wegen einer im § 13 GewO genannten strafbaren Handlung verurteilt wurden."

Zu § 6 Abs.2 Z. 14.:

Die Börsezeit sollte wegen der größeren Flexibilität der internen Börseorganisation vom Exekutivausschuß festgesetzt werden.

Zu § 7 Abs.2 Z.2.:

Diese Bestimmung sollte lauten: "ein Exekutivausschuß, der für die Erlassung von Durchführungsbestimmungen zu Verordnungen der Vollversammlung, zur Bestimmung des Börseortes und der Börsezeit, zur Zulassung zum Börsehandel, zur Zuteilung der Verkehrsgegenstände an die Vermittler und zur Löschung von Verkehrsgegenständen zuständig ist."

Zu § 9 Abs.2:

In der zweiten Zeile sollte es besser heißen: "Sind sämtliche Vizepräsidenten verhindert, so ..."

Zu § 12 Abs.1

Hier sollte gesetzlich verankert werden, daß die Position des

Generalsekretärs und seiner Stellvertreter eine hauptamtliche Funktion ist.

Zu § 18 Abs.2 Z.3.:

Nach den Worten "verurteilt wurde" wäre "und die Strafe noch nicht getilgt ist." anzufügen.

Zu § 19 Abs.1 Z. 1.u.3.:

Zur Klarstellung sollte nach der Z. 1 das Wort "oder" eingefügt werden.

In der Z. 3 wären die Worte "nach der GewO 1973" zu streichen.

Zu § 19:

Zu § 19 (Entwurf des Bundesministeriums für Finanzen) bzw. § 12 (Entwurf des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten) wird auf die oben unter I gemachten grundsätzlichen Ausführungen verwiesen.

Zu § 20 Abs. 1 vierter Satz:

Es wird folgende Fassung vorgeschlagen: "Der Bundesminister für Finanzen kann eine Änderung dieser Wertgrenze durch Verordnung verfügen, wenn dies infolge von wesentlichen Veränderungen des Geldwertes oder der Art der Geschäfte oder des Umsatzes an einzelnen Börsen erforderlich erscheint."

Zu § 22 Z. 4:

Die Zitierung "§ 19 Abs. 1" wäre durch "§ 20 Abs. 1" zu ersetzen.

Zu § 22 Z. 5:

Der zitierte "§ 84 Abs. 6 und 7" sollte richtig "§ 84 Abs. 5 und 6" lauten.

Zu § 25:

Diese Vorschrift wäre wie folgt zu ergänzen:

"Die Bestimmungen des § 23 über Ausschließung und ..."

Zu § 32 Abs.2:

Diese Bestimmung sollte wie folgt lauten: "Besteht an einer Börse ein automationsunterstütztes Handelssystem oder wird ein derartiges Handelssystem von Dritten zur Verfügung gestellt, dann gelten als Börsegeschäfte alle Geschäfte, die in diesem Handelssystem ..."

Zu § 32 Abs.3:

Das Wort "gerichtlich" wäre durch "schiedsgerichtlich" zu ersetzen.

Zu § 37 Abs.3:

Die Bestätigung der Bestellung der Börsesensale durch den Landeshauptmann und durch die Aufsichtsbehörde sollte durch die Bestätigung lediglich e i n e r Behörde ersetzt werden. Abs. 4 wäre dann sinngemäß abzuändern. Der Verband der österreichischen Landes-Hypothekenbanken spricht sich für die Beibehaltung der Zuständigkeit des Landeshauptmannes aus.

Zu § 41 Abs.2 Z. 2:

Diese Vorschrift wäre nach "einzustehen," wie folgt zu ergänzen: ", unbeschadet der Bestimmungen des § 65 Abs.2.

Zu § 44 Abs. 2:

Die doppelte Zuständigkeit wäre durch die Zuständigkeit bloß einer Behörde zu ersetzen.

Zu § 47 Abs. 2:

In der letzten Zeile wäre nach der Zitierung "Vereinsgesetz 1951" die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" einzufügen.

Zu § 54 Abs. 2:

In der ersten Zeile wäre "§ 54" durch "§ 53" zu ersetzen.

Zu § 56 Abs. 2:

Der zweite Satz sollte folgendermaßen lauten: "Die Übrigen auf die Wertpapierbörse entfallenden Börseräte sind auf die Börsemitglieder der Fachverbände der Banken und Bankiers, der Sparkassen, der Raiffeisenkassen, der Landes-Hypothekenbanken und der Volksbanken entsprechend deren Beteiligung am Börsegeschäft aufzuteilen; jedem dieser Fachverbände ist jedoch zumindest ein Börserat zuzuordnen."

Sollte dem Anliegen der Versicherungswirtschaft zu § 19 des Entwurfs des Bundesministeriums für Finanzen bzw. § 12 des Entwurfs des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten Rechnung getragen werden, müßte § 56 Abs.2 entsprechend modifiziert werden.

Zu § 58 Abs. 1:

Nach dem Wort "Vermittler" wäre der Ausdruck "oder durch Zuruf" einzufügen. Das Wort "beide" wäre durch "sämtliche" zu ersetzen.

Ein "Handel auf Zuruf" bedingt folgende Ergänzungen:

Bestimmungen zu den Handelssystemen; § 60 Abs.2

Bestimmungen zur Kursermittlung; § 61

Bestimmungen über die Aufzeichnungen über auf Zuruf abgeschlossene Börsegeschäfte; § 62.

Zu § 58 Abs. 3:

Dieser Absatz sollte lauten: "Die Zuteilung der Verkehrsgegenstände an die einzelnen Sensale erfolgt durch den Exekutivausschuß (§ 7 Abs.2 Z. 2.). Besteht an der betreffenden Börse eine Maklervereinigung, ist diese vorher zu hören."

Zu § 58 Abs. 4:

Dieser Absatz sollte lauten: "Die Zuteilung der Verkehrsgegenstände an die einzelnen Freien Makler erfolgt durch den Exekutivausschuß (§ 7 Abs.2 Z.2.) nach Anhörung des von den Freien Maklern gewählten Börserates."

Zu § 60 Abs. 1:

Nach den Worten "Handelssysteme einrichten" sollte eingefügt werden: "oder derartige, von Dritten zur Verfügung gestellte Handelssysteme heranziehen ..."

Zu § 61 Abs. 3:

Siehe Anmerkung zu § 32 Abs. 2.

Zu § 62 Abs. 6:

Die Frist sollte nicht "nach Gebrauch", sondern "nach der letzten Eintragung " zu laufen beginnen. Es wäre zweckmäßig, hier den § 132 BAO zu zitieren.

Zu § 62 Abs. 3:

Statt "computerunterstützt" sollte der Begriff "automationsunterstützt" verwendet werden.

Zu § 65 Abs. 1 u. Abs. 2:

Hier sollte besser folgende Fassung gewählt werden:

(1) "Der Vermittler ist verpflichtet, den ..."

(2): "Der Vermittler ist ferner verpflichtet, den ..."

Zu § 67:

Es wird folgende Fassung vorgeschlagen:

"Börsemitglieder, die amtlich notierte dividendenberechtigte Wertpapiere auch außerbörslich handeln, haben diese außerbörs-

lichen Umsätze börsetäglich an die Börsekammer zu melden. Die Veröffentlichung erfolgt durch die Börsekammer."

Zu § 68 Abs. 1:

In der zweiten Zeile sollten nach dem Ausdruck "Wertpapieren" die Worte "Wertrechte und ähnliche Werte" eingefügt werden.

Zu § 68 Abs. 1 Z. 2:

In der sechsten Zeile sollte der Strichpunkt durch das Wort "oder" ersetzt werden.

Zu § 68 Abs. 1:

2. Zeile: Nach "Wertpapieren" ist "Wertrechte und ähnliche Werte" einzufügen.

Zu § 68 Abs. 1 Z. 3 und § 70 Abs. 1 Z. 3:

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß auf jeden Fall je eine Ziffer 3 a folgenden Wortlautes eingefügt werden sollte: "Für die Anrechnung der Bestandsfrist sind die Einbringung von Betrieben oder Teilbetrieben in eine Kapitalgesellschaft unter Beibehaltung der organisatorischen und wirtschaftlichen Struktur der einbringenden Gesellschaft sowie der Vereinigung von Anteilen an Gesellschaften in eine Holding und die formwandelnde Umwandlung der Gesamtrechtsnachfolge gem. Z. 3 gleichzusetzen."

Zu § 70 Abs. 1:

Der Beginn sollte lauten: "Die Voraussetzungen für die Zulassung von Wertpapieren, Wertrechten und ähnlichen Werten zum ...".

Zu § 70 Abs. 1 Z. 2:

In der fünften Zeile sollte der Strichpunkt durch das Wort "oder" ersetzt werden.

Die Wertgrenzen sollten bei Aktien öS 20 Mio., bei anderen Wertpapieren mindestens öS 5 Mio. betragen.

Zu § 70 Abs. 2:

Hier sollte es heißen: "Die Bestimmungen des § 68 Abs. 2 bis Abs. 4 gelten auch hier".

Zu § 71 Abs. 1:

Der erste Halbsatz sollte wie folgt beginnen:

"Mit schriftlicher Unterstützung mindestens zweier Börsemitglieder kann der Exekutivausschuß auf Antrag eines Börsemitgliedes gestatten, daß ..".

Zu § 72 Abs. 2:

In der letzten Zeile sollte es lauten: ".... hat unter der Voraussetzung zu erfolgen,".

Zu § 74:

Der Verband der Versicherungsunternehmungen setzt sich dafür ein, daß Versicherungsunternehmen auch ohne Mitwirkung einer Bank den Antrag auf Zulassung eines Wertpapiers zum amtlichen Handel oder zum geregelten Freiverkehr stellen können. Die Kreditwirtschaft hingegen spricht sich gegen dieses Anliegen aus.

Zu § 75:

Der Verband der Versicherungsunternehmungen weist darauf hin, daß die Formulierung "sämtliche Auskünfte" zu weitgehend ist, weil damit sowohl den Börseorganen als auch dem BMfF de facto ein allumfassendes Einsichts- und Auskunftsrecht eingeräumt würde. Dieses Auskunftsrecht kann sich wohl nur auf jene Angaben erstrecken, die anlässlich der Börseeinführung bzw. in einem Börseeinführungsprospekt zu machen sind.

Zu § 80 Abs. 1:

Zahl und Datum des Zulassungsbescheides sollten erst im "Amtsblatt der Wiener Zeitung" veröffentlicht werden und nicht schon in der Broschüre enthalten sein.

Zu § 80 Abs. 2:

Hier sollte es heißen: "Die Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung gemäß ...".

Der Klammerausdruck "(Broschüre)" wäre ersatzlos zu streichen.

Zu § 82 Abs. 1 Z. 1:

Hier sollte es lauten: "1. der Emittent, die Bank (§ 74 Abs. 1) und alle sonstigen Personen, die für den Prospekt ...".

Zu § 84 Abs. 2:

Dieser Absatz sollte ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 84 Abs. 5:

Der Verband der Versicherungsunternehmungen weist insbesondere darauf hin, daß die Bestimmungen über die Konventionalstrafe unklar formuliert sind. Es steht nicht fest, ob allfällige Strafen von den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates persönlich oder vom jeweiligen Unternehmen zu tragen sind, ob für die Entrichtung der Strafe ein Verschulden des jeweiligen Organs erforderlich ist, unter welchen Umständen die Strafe fällig wird, sowie wer über die Verhängung der Strafe entscheidet und welche Rechtsmittel dagegen zulässig sind. § 84 Abs. 5 wäre also kritisch neu zu überdenken. Der erste Satz geht offenbar davon aus, daß eine Gesellschaft hinsichtlich eigener Aktien Käufe und Verkäufe tätig ist. Zu überlegen wäre, diese Transaktionen generell zu untersagen.

Zu § 84 Abs. 6:

Der Verband der Versicherungsunternehmungen weist darauf hin, daß die Bestimmung des § 84 Abs. 6 zu weitgehend und daher abzulehnen ist; sie greift nämlich in Betriebsinterna der Gesellschaft ein. Gemäß dieser Bestimmung müßten zum Beispiel Dienstnehmer, welche Insiderinformationen erlangen können, gekündigt werden, wenn sie sich weigern, dem Konventionalstrafvertrag beizutreten.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die Beendigung des Dienstverhältnisses mit einem Dienstnehmer, welcher dem Kollektivvertrag für Versicherungsunternehmungen-Innendienst unterliegt, im Fall einer Weigerung des Beitrittes zu dem Konventionalstrafvertrag in der Regel gar nicht möglich wäre. Allenfalls könnte die Gesellschaft verpflichtet werden, dafür zu sorgen, daß innerbetrieblich nur solche Personen Insiderinformationen erhalten, die entsprechende Verpflichtungserklärungen abgegeben haben.

Zu § 85 Abs. 3:

Der erste Satz sollte lauten:

"Die Aktiengesellschaft hat dem Publikum unverzüglich ihren letzten konsolidierten Jahresabschluß und den Geschäftsbericht zur Verfügung zu stellen."

Zu § 85 Abs. 5:

Für "Satzungsänderungen" sollten die strengeren aktienrechtlichen Vorschriften genügen.

Zu § 86 Abs. 2:

Das Wort "Zinszahlungen" sollte durch den Begriff "Zinssatzänderungen" ersetzt werden.

Zu § 86 Abs. 3:

Siehe die Ausführungen zu § 85 Abs. 3.

Zu § 87:

Der Wortlaut des § 85 Abs. 6 sollte als eigener Absatz angefügt werden.

Zu § 87 Abs. 1:

Der Hinweis auf "§ 174 AktG und sonstige Genußrechte" fehlt.

Zu § 87 Abs. 4:

In der dritten Zeile sollte es heißen: "Im Amtsblatt zur Wiener Zeitung....".

Zur Überschrift von § 88:

Hier sollte es "Schuldverschreibungen" statt "festverzinslichen Wertpapieren" in Analogie zur Überschrift von § 86 heißen.

Zu § 88 Abs. 1 letzte Zeile und Abs. 3 dritte Zeile:

Auch hier müßte es heißen ".....im Amtsblatt zur Wiener Zeitung".

Zu § 89:

Folgender Absatz sollte eingefügt werden: "Bei wiederholt unterlassenen oder falschen Veröffentlichungen hat die Einstellung des Handels zu erfolgen."

Zu § 89 Abs. 1:

In der siebenten Zeile wäre das Wort "Berichtsjahres" durch "Berichtszeitraumes" zu ersetzen.

Zu § 89 Abs. 8:

Zwischenberichte sollten nur in deutscher und englischer Sprache zugelassen werden.

Zu § 90 Abs. 3:

§ 90 Abs. 3 des überarbeiteten Entwurfes enthält eine Sonderregelung hinsichtlich jener Zwischenberichte, die von Versicherungsaktiengesellschaften zu veröffentlichen sind, deren Aktien amtlich notieren. Dazu ist auszuführen, daß diese Bestimmung den spezifischen Gegebenheiten von Versicherungsunternehmen nicht entspricht und in der vorgesehenen Form nicht durchführbar ist. Es wird darauf hingewiesen, daß etwa die entsprechende deutsche Regelung eine sachgerechtere Lösung bietet.

Zu § 93 Abs. 1:

In der zehnten Zeile wäre der Satz "die Frist von sieben Kalendertagen ..." wie folgt zu kürzen: "Die Frist von 7 Kalendertagen läuft ab dem Zeitpunkt, ab dem der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung von dem Erwerb oder der Veräußerung Kenntnis hatte, oder ab dem Zeitpunkt, zu dem er nach Umständen davon hätte Kenntnis haben müssen."

Zu § 95 Abs. 2:

Im letzten Satz wären nach dem Wort "vornehmen" die Worte anzuschließen "oder den Handel an der Börse aussetzen".

Zu § 96:

In der letzten Zeile sollte statt "§ 93 Abs. 2" der "§ 84 Abs. 4" zitiert werden.

Zu § 97:

Die Überschrift sollte lauten: "Handel in Optionen, Finanzterminkontrakten und sonstigen Finanzmarktinstrumenten".

Zu § 97 Abs. 1:

Diese Bestimmung sollte wie folgt ergänzt werden: "Anträge auf Zulassung zum Handel in Optionen, Finanzterminkontrakten und sonstigen Finanzmarktinstrumenten sind von einem Börsemitglied

beim Exekutivausschuß unter sinngemäßer Anwendung des § 74 zu stellen. Bei der Entscheidung über den Zulassungsantrag ist § 66 sinngemäß anzuwenden."

Zu § 97 Abs. 2:

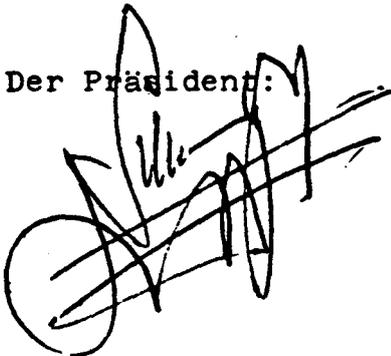
Es sollte der Nachweis genügen, daß der in- oder ausländische Emittent von dem beabsichtigten Optionen- bzw. Terminkontrakt-handel informiert wurde. Nur bei einem ausdrücklichen und begründeten Widerspruch seitens des Emittenten, ist die Bewilligung durch den Exekutivausschuß zu versagen.

Zum Entwurf des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wird bemerkt, daß er sich inhaltlich weitgehend mit jenem des Bundesministeriums für Finanzen deckt, sieht man von den auf die privatrechtliche Vereinskonstruktion bezughabenden Vorschriften ab.

Dem do. Wunsche entsprechend werden nach Vervielfältigung dieser Stellungnahme 25 Exemplare an das Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

